



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer
der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien,
Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungs-
forschung Afrikas (African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. März 2004

**In der Fassung der Zwölften Änderungssatzung
Vom 5. März 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Prüfungskommission
 - § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
 - § 4 Fachprüfungsbeauftragter
 - § 5 Prüfer
 - § 6 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 7 Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Hausarbeiten
 - § 9 Prüfungsnoten
 - § 10 Bestehen der Prüfung
 - § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 15 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 18 In-Kraft-Treten
- Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studierende, die mit dem Kombinationsfach Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen oder Sprache oder Kultur und Gesellschaft Afrikas in den Bachelorstudiengängen Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im jeweils gewählten Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab. ²Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“. ³Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ bzw. die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/053) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik. ⁴Für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/005) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). ²Sie ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den Kombinationsfächern der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4

Fachprüfungsbeauftragter

¹Vom Fachbereich des entsprechenden Kombinationsfaches (bzw. von den Fachbereichen, sofern mehrere Fachbereiche beteiligt sind) wird ein Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Fakultätsräte bestellt. ²Dieser ist der jeweilige in die Prüfungskommission gewählte Kombinationsfachvertreter.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht

statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter

§ 7 Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden mindestens 45minütig und höchstens 120minütig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Fachprüfungsbeauftragte im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Fachprüfungsbeauftragten bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von dem jeweiligen Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Fachprüfungsbeauftragte einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Sie sollen ca. 15 bis 30 Minuten dauern. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.

- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁶Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten Fachprüfungsbeauftragte nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. ²Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 9

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Aus allen Prüfungsleistungen wird eine Fachnote für das Kombinationsfach gebildet. ²Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. ³Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

⁴Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note in jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle Leistungspunkte gemäß dem Anhang des jeweils gewählten Kombinationsfaches erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Kombinationsfach wechseln.
- (5) Die Fachnote gemäß § 9 Abs. 2 wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Im Kombinationsfach K5 können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden; im Übrigen sind freiwillige Wiederholungen bestandener Prüfungen nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Ein Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfer zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Fachprüfungsbeauftragte. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) ¹Versucht der Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der Fachprüfungsbeauftragte. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Fachprüfungsbeauftragte.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.*

* Die Zwölfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben beziehungsweise einschreiben werden.

Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte**KOMBINATIONSFÄCHER: Lehrveranstaltungen¹****K1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)****K1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)**

Für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/005) in der jeweils gültigen Fassung.

K2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)

N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)

Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“.

K3 Wirtschaft

K3 Wirtschaft

Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung“.

K4 Afrika in der Welt - Geschichte und Religionen

Modul	SWS	LP	Leistungsnachweise (gesamtnotenrelevant)
A-C: Pflichtteil			
A „Geschichte Afrikas“	6	10	
A 1 : Vorlesung zur Geschichte Afrikas	2	2	--
A 2 : Zwei Seminare zur Geschichte Afrikas	4	8	1 Hausarbeit oder Klausur
B „Islamwissenschaft“	6	9	
B1-2: Zwei Vorlesungen zur Einführung in den Islam / Islam in Afrika	4	9	1 Klausur (oder Hausarbeit: nur in B3)
B 3 : Islamwissenschaftliche Veranstaltung mit Bezug zu Afrika	2		
C „Religionswissenschaft“	6	9	
Drei Seminare zu Religionen Afrikas	6	9	1 Hausarbeit oder Klausur
Gesamt A-C	18	28	

D: Wahlpflichtteil			
D: Vertiefende Veranstaltungen aus den Modulen A-C	12	21	
D 1: Eine zusätzliche Veranstaltung nach Wahl aus A2, B oder C	2	5	1 Hausarbeit
D 2: Eine zusätzliche Veranstaltung nach Wahl aus A2, B oder C	2	5	1 Klausur
D 3: Vier zusätzliche Veranstaltungen nach Wahl aus: A, B oder C	8	11	
Gesamt A-D	30	49	

K5 Sprache

	SWS	LP nach SWS	Prüfungsleistung	Zusätzliche LP
Sprachkurs Sprache 1	16*	16	Klausur	8
Sprachkurs Sprache 2	12*	12	Klausur	6
Ergänzende Veranstaltungen	7	7		

- Sprache 1: Afrikanische Sprache oder Arabisch
- Sprache 2: Afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (außer Englisch), vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch
- Ergänzende Veranstaltungen, wahlweise aus den Modulen B4 und B5 des BA „Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst“:

B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 1
 B4: Einführung in die Sprachen Afrikas 2
 B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 1
 B5: Strukturen afrikanischer Sprachen 2

- Eine Verringerung der SWS von Sprache 2 um höchstens 4 SWS zugunsten einer Erhöhung der SWS von Sprache 1 auf 18 bzw. 20 SWS ist möglich

K6 Kultur und Gesellschaft Afrikas

„Modul	SWS (ges. 26)	LP für „Akt. Teilnahme“ (ges. 32)	Prüfungsleistungen und entspr. LP (ges. 17)		
			Art	nicht gesamtnotenrelevant	gesamtnotenrelevant
A „Ethnologie“	8	11		–	4
A1 Einführung in die Ethnologie	2	2	Klausur	–	2

A2	Entwicklungsethnologie	2	3	–	–	–
A3	Afrika regional	2	3	Hausarbeit <i>alternativ</i> A3 oder A4	–	2
A4	Afrika thematisch	2	3			
B „Entwicklungssoziologie“		10	12		3	4
B1	Allgemeine Soziologie / Einführung	2	2	Leistungs- nachweis*	1	–
B2	Entwicklungssoziologie / Grundkurs	2	2	Leistungs- nachweis	1	–
B3	Entwicklungspolitik / Einführung	2	2	Leistungs- nachweis	1	–
B4	Wahlfrei Entwicklungssoziologie oder Entwicklungspolitik	2	3	Hausarbeit	–	2
B5	Länderseminar	2	3	Hausarbeit	–	2
C „Afrikanische Kulturstudien“		8	9		2	4
C1	Vorlesung zur Geschichte Afrikas; vorzugsweise Afrika und die Welt (siehe K5 A1)	2	2	–	–	–
C2	Seminar zur Geschichte von Teilregionen Afrikas (siehe K5 A2)	2	2	Klausur oder Haus- arbeit	–	2
C3	Einführung in die Sprachen Afrikas 1	2	2	–	2	–
C4	Religionen in Afrika (siehe K5 B1-B3; C)	2	3	Klausur oder Haus- arbeit	–	2

* Klausur oder Hausarbeit oder Referat/Präsentation oder mündliche Prüfung; die Art der Prüfung wird vom Prüfer am Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.